

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2025

Nr. 2025/1573

KR.Nr. A 0116/2025 (VWD)

Auftrag fraktionsübergreifend: Kinder schützen, Hundegesetzgebung verschärfen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung über die Hundehaltung zu verschärfen und dem Kantonsrat Lösungen zu unterbreiten, um den Schutz von Menschen, namentlich Kindern, und Tieren vor Hundeattacken zu gewährleisten. Bei seinen Vorschlägen soll der Regierungsrat je nach Ausgang der Volksabstimmung über die Teilrevision des Hundegesetzes mindestens die folgenden Massnahmen in Erwägung ziehen:

- Ergänzung der Liste bewilligungspflichtiger Hunde (§ 3 Hundeverordnung) auf weitere Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential, namentlich Miniatur-Bullterrier, Bullmastiff u.a.;
- Schaffung konsequenter, präventiver Handlungsmöglichkeiten bei bekannten Problemhunden und -halterinnen und -haltern;
- Prüfung der kantonalen Wiedereinführung des Sachkundenachweises oder einer anderen Eignungsprüfung, mindestens für die Halter und Halterinnen von Listenhunden;
- Ausdehnung der Leinenpflicht auf weitere Gebiete, wie Siedlungsgebiet, Spielplätze und Schulhäuser;
- Prüfung eines Rassenverbots für Hunde mit besonderem hohem Gefährdungspotential;
- Verbot des Verbringens gewisser Rassen ins Kantonsgebiet;
- Klärung der Doppelzuständigkeit Oberamt und Veterinäramt;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Zutritt in Liegenschaften bei Gefährdung von Personen;
- Sicherstellung der Einhaltung der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung;
- Prüfung weiterer Massnahmen durch den Regierungsrat.

2. Begründung

Ziel von Angriffen durch Hunde sind erfahrungsgemäss oft nebst anderen Hunden und Wildtieren auch immer wieder Kinder. Die solothurnische Gesetzgebung über das Halten von Hunden (Hundegesetz) wurde verschärft, nachdem drei Kampfhunde 2005 einen sechsjährigen Kindergärtler töteten (vgl. DA 0190/2005 «Dringlicher Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Verbot von Pitbull Terriern»). Am 7. November 2006 verabschiedete der Kantonsrat das neue Hundegesetz, der Regierungsrat mit RRB 2007/358 die darauf gestützte Hundeverordnung (BGS 614.72). Auf das Verbot von Hunderassen wurde verzichtet, jedoch sind einzelne Rassen offenbar nicht bewilligungsfähig und damit de facto verboten (Pitbulls). Auf Bundesebene wurden die Bestimmungen zum Teil wieder gelockert (Abschaffung obligatorischer Sachkundenachweis).

Laut Medienberichten steigen die Bissunfälle schweizweit wieder an. Die Gesetzgebung ist nun aufgrund verschiedener Vorfälle und Erkenntnisse zu überprüfen und zu verschärfen. So biss beispielsweise im Mai 2023 ein Miniatur-Bullterrier in Neuheim ZG einen Buben mehrmals ins Gesicht und in die Genitalien, sodass dieser mit der REGA hospitalisiert werden musste. Im Oktober 2024 attackierte in Zürich ein Rottweiler eine Familie und verletzte sie zum Teil schwer. Der Kanton Zürich hat in der Folge die Rasse verboten. Im Kantonsgebiet Solothurn sind ebenfalls gefährliche Rottweiler bekannt. Ein solcher verletzte auch am 24. Januar 2025 in Sumiswald BE ein Kleinkind schwer. Dies scheint unabhängig davon, ob diese Hunderassen Listenhunde und damit bewilligungspflichtig sind oder nicht. In einem neuen Entscheid des Verwaltungsgerichts (VWBES.2025.61) wird ein sehr problematischer Bullmastiff beschrieben. Und nun wurde Anfang April 2025 in Starrkirch-Wil ein Kindergärtler von zwei entlaufenen Mini-Bullterriern schwer attackiert und im Gesicht gebissen, das Kind wurde mit der Ambulanz hospitalisiert. Das ihn betreuende Au-Pair-Mädchen wurde ebenfalls schwer gebissen (perforierend), die Rettungsdienste und Kantonspolizei waren vor Ort. Dass nicht das Schlimmste eingetreten ist, ist weder den Hunden noch dem Hundehalter zu verdanken, sondern dem beherzten und massiven Eingreifen eines zufällig anwesenden Erwachsenen und dem Umstand, dass das Kind einen Velohelm trug. Die Aufzählung von schweren Vorfällen ist nicht abschliessend.

Mini-Bullterrier (auch «Mini-Bullys» genannt), und das ist nur ein Beispiel, erfreuen sich zunehmender Beliebtheit, mutmasslich, weil sie nicht gelistet sind. Jedoch ist leicht zu recherchieren, dass gerade sie für viele Beissunfälle verantwortlich sind.

Im konkreten Fall in Starrkirch-Wil haben die zuständigen Behörden nach dem Vorfall rasch und umsichtig reagiert, die Massnahmen geben zu wenig Kritik Anlass. Ungeklärt ist die Frage, ob die betreffenden Hunde den Behörden im Voraus schon als Problemhunde bekannt waren oder nicht. Das Ziel der Gesetzgebung muss es nun aber sein, Vorfälle zu vermeiden und nicht erst darauf zu reagieren.

Die Vorfälle geben Anlass, die kantonale Hundegesetzgebung kritisch zu prüfen und zu verschärfen, mit dem Ziel, die Prävention zu verbessern und Unfälle zu vermeiden. Die Solothurner Gesetzgebung weist die folgenden Lücken auf:

- Bei Erlass der Hundeverordnung (RRB 2007/358, Ziff. 4.1.2) stützte man sich auf die Liste der Nachbarkantone ab. Diese haben ihre Listen ergänzt und sind mit Solothurn nicht mehr kongruent, beispielsweise sind Mini-Bullterrier im Kanton Basel-Stadt gelistet.
- Die Doppelzuständigkeit zwischen Oberamt und Veterinäramt kann wegen der erforderlichen Koordination zu Problemen führen.
- Kastration / Sterilisation und Halteverbot sind nach Gesetzeswortlaut auf schwerwiegende Fälle beschränkt, die Hürde ist zu prüfen.
- Ein Rassenverbot ist zu prüfen; erstens, weil die anatomische Anlage einzelner Rassen zu einer erhöhten Gefahr führt und zweitens, weil gewisse Rassen von einer

besonderen Gruppe Halter und Halterinnen bevorzugt werden kann. So sind Rottweiler, die im Zusammenhang mit schweren Vorfällen immer wieder in Erscheinung treten, in mehreren Kantonen verboten.

- Die Solothurner Vorschriften werden umgangen, indem Hunde bei ausserkantonalen Personen angemeldet werden. Das Gesetz umschreibt die Möglichkeit eines Verbots, gewisse Hunde ins Kantonsgebiet zu verbringen, die Verordnung setzt dies nicht um.
- Viele Kantone kennen weitergehende Pflichten, so beispielsweise die Leinenpflicht bei Schulhäusern, Spielplätzen und im Siedlungsgebiet oder auch die Pflicht, Hundekot aufzunehmen.
- Im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten fehlt bei Hundefällen eine gesetzliche Grundlage, um bei Gefährdung und/oder Tierschutz Liegenschaften betreten zu können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

- 3.1 Ergänzung der Liste bewilligungspflichtiger Hunde, § 3 Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung), auf weitere Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential, namentlich Miniatur-Bullterrier, Bullmastiff u. a.

Am 9. Mai 2001 erklärte der Kantonsrat die Motion von Georg Hasenfratz (SP, Olten) erheblich. Darin wurde eine Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 7. November 2006 (Hundegesetz; BGS 614.71) gefordert, mit dem Ziel, Massnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit vor potenziell gefährlichen Hunden zu ergreifen. In Umsetzung dieser Motion beschloss der Regierungsrat Ende Oktober 2005 eine Teilrevision des Hundegesetzes, die dem Kantonsrat vorgelegt wurde (RRB Nr. 2005/1377 vom 27. Juni 2005). Noch vor der Beratung der Vorlage ereignete sich Anfang Dezember 2005 im Kanton Zürich ein tragischer Vorfall, bei dem ein Kind von Pitbulls tödlich verletzt wurde. Daraufhin reichte die Fraktion SP/Grüne am 13. Dezember 2005 einen dringlichen Auftrag ein, mit dem der Regierungsrat aufgefordert wurde, rasch konkrete Schutzmassnahmen gegen potenziell gefährliche Hunde zu prüfen (RRB Nr. 2005/2712 vom 13. Dezember 2005). Am selben Tag stellte René Steiner (EVP, Olten) einen weiteren dringlichen Auftrag zur Prüfung eines Verbots von Pitbull-Terriern (RRB Nr. 2005/2711 vom 13. Dezember 2005). Beide Vorstösse wurden am 24. Januar 2006 erheblich erklärt.

In der Folge wurde das Hundegesetz per 1. August 2007 einer Totalrevision unterzogen. Dabei wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Regierungsrat eine Liste potenziell gefährlicher Hunderassen und ihrer Kreuzungen erlassen kann. Die Liste umfasst aktuell acht Hunderassen sowie deren Kreuzungen. Mit der am 18. Mai 2025 im Rahmen der Volksabstimmung angenommenen Änderung des Hundegesetzes wird in der revidierten Hundeverordnung, die voraussichtlich Anfang 2026 in Kraft treten soll, zusätzlich neu der American Bully auf die Liste der potenziell gefährlichen Hunderassen aufgenommen, womit die Liste bereits erweitert wird.

Im Rahmen der Kantonsratsdebatte zur Änderung des Hundegesetzes wurde unter anderem argumentiert, dass der Kanton bereits sehr viele Hunderassen als Listenhunde aufführe, die in anderen Kantonen nicht gelistet seien. Insofern müsste einer allfälligen Erweiterung der Liste eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorangehen, bei der sich eine Verschärfung als objektiv notwendig herausstellt.

Bei potenziell gefährlichen Hunderassen und ihren Kreuzungen handelt es sich ausnahmslos um schwere beziehungsweise kräftige Hunde, die sich bei einem unvorhergesehenen Ereignis auf-

grund ihrer Stärke losreissen und dadurch grossen Schaden anrichten können. Ob schwere beziehungsweise kräftige Hunderassen und ihre Kreuzungen jedoch auch als potenziell gefährlich zu bewerten sind, ist abhängig vom rassetypischen Temperament und deren Eigenschaften. Ein «Bernhardiner» ist beispielweise nicht potenziell gefährlich, der «Fila Brasileiro» hingegen schon. Beide Rassen gehören zur Gruppe II der Molosser, was in der Kynologie ein Oberbegriff für massige und muskulöse Hundetypen ist. Sie unterscheiden sich aber massgeblich in ihrem ursprünglichen Einsatzzweck und dem damit verbundenen Wesen und Temperament.

Der Miniature-Bullterrier ist bereits aufgrund seines geringen Körpergewichts von bis zu 15 Kilogramm kein typischer Listenhund. Dies im Gegensatz zum Bullterrier mit einer nach oben offenen Gewichtsskala oder dem American Bully mit einem Gewicht von bis zu 50 Kilogramm. Einzig in den Kantonen Basel-Stadt und Tessin ist der Miniature-Bullterrier gelistet. Die Erweiterung der Liste im Kanton Solothurn um den Miniature-Bullterrier wäre systemwidrig, da nur das Temperament einer Rasse, nicht jedoch deren Kraft und Masse berücksichtigt würden.

Der Bullmastiff ist eine von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannte Hunderasse. Er unterscheidet sich von den Listenhunderassen trotz seiner massigen Erscheinung insbesondere durch sein Zuchtziel und sein Temperament. Er wurde ursprünglich als ruhiger Wach- und Schutzhund mit kontrolliertem Temperament gezüchtet, der rein durch seine Grösse und Präsenz - und nicht durch aggressives Verhalten - eine abschreckende Wirkung erzielt. Beim im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. April 2025 (VWBES.2025.61) erwähnten Bullmastiff handelt es sich um einen Hund, dessen Verhalten einzelfallspezifisch und nicht rassetypisch einzuordnen ist. Obwohl in den Kantonen Genf und Tessin gelistet, ist der Bullmastiff somit keine Hunderasse mit generell höherem Gefährdungspotential. Die Erweiterung der Liste im Kanton Solothurn um den Bullmastiff wäre somit ebenfalls systemwidrig, da nur die Kraft und die Masse der Hunderasse, nicht jedoch deren Temperament berücksichtigt würden.

Eine Erweiterung der Liste um zusätzliche Hunderassen führt grundsätzlich zu einem zusätzlichen Aufwand und beansprucht administrative Ressourcen. Damit sich dieser rechtfertigen lässt, muss mit einer Erweiterung der Liste auch eine messbare Präventivwirkung in punkto Gefährlichkeit erreicht werden können. Der Kanton Tessin orientierte sich bei der Festlegung von Massnahmen an der nach Rassen ausgewerteten Bissstatistik. Dieses Vorgehen konnte sich in anderen Kantonen jedoch nicht durchsetzen, was darauf hinweist, dass eine längere Rassenliste keine spürbare Reduktion problematischer Hundehaltungen bewirkt. Der Kanton Solothurn wendet daher bei der Rassenliste systematisch die obgenannten Kriterien an, was sich bisher bewährt hat. Nicht vergessen werden darf, dass beispielsweise für die Haltung eines auffällig gewordener Bullmastiff bereits heute auf der Grundlage von § 5 des Hundegesetzes geeignete Massnahmen verfügt werden können. Insbesondere können ein Leinen- und Maulkorbzwang, die Überprüfung des Hundes im Rahmen eines Wesenstests, der Besuch eines Hundehalterkurses oder eines Erziehungskurses oder andere geeignete Massnahmen angeordnet werden. Schliesslich kann der Hund auch in eine andere Tierhaltung oder ein Tierheim verbracht, kastriert, entzogen oder gar euthanasiert werden.

3.2 Schaffung konsequenter, präventiver Handlungsmöglichkeiten bei bekannten Problemhunden und -halterinnen und -haltern

Vorab ist festzuhalten, dass kein Hund und keine Hunderasse per se aggressiv ist. Vielmehr sind es Haltungs-, Erziehungs- oder Aufzuchtfehler, welche aggressive Verhaltensweisen hervorgerufen. Solche Haltungs-, Erziehungs- oder Aufzuchtfehler fallen bei Listenhunden stärker ins Gewicht, da diese aufgrund ihrer genetischen Anlage (Körpergrösse, Körperbau sowie ursprüngliche Zuchtziele für bestimmte Einsatzzwecke wie Grosswildjagd, Bewachung von Herden vor Raubtieren oder Hundekämpfe [vgl. dazu auch Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2002, BVerwG 6 CN 3.01, E. I. und II.1.a/bb]) eher zu Aggressivität neigen oder zu entsprechendem Verhalten abgerichtet werden können, als andere (vgl. dazu auch Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004, E. C.I.c/bb/4; BGE 132 I 12).

Das Hundegesetz sieht eine Bewilligungspflicht bereits für die Zucht und den Handel vor. Des Weiteren sieht das Hundegesetz vor, dass die Haltung und die regelmässige Betreuung von Hunden von potenziell gefährlichen Rassen sowie ihrer Kreuzungen bewilligungspflichtig sind. Damit soll zumindest innerkantonale eine gewisse Kontrolle über die Haltung dieser Hunderassen gewährleistet werden. Für Listenhunde besteht eine generelle Leinenpflicht und es ist eine entsprechende Ausbildung des Hund-Halter-Gespanns zu absolvieren (vgl. Ziff. 3.3). Mit diesen Massnahmen soll im Rahmen des Möglichen vorgesorgt werden, dass ein Hund gar nicht erst zu einem «Problemhund» wird.

Gemäss Artikel 78 ff. der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) vom 23. April 2008 besteht für Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche sowie Anbieterinnen und Anbieter von Tierbetreuungsdiensten eine Meldepflicht im Zusammenhang mit Vorfällen, bei denen ein Hund einen Menschen oder ein Tier verletzt oder übermässiges Aggressionsverhalten zeigt. Damit wird gewährleistet, dass «Problemhunde» als solche erkannt werden. In der Folge steht dem Oberamt oder (in der voraussichtlich am 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Fassung explizit auch) dem Veterinärdienst mit § 5 des Hundegesetzes ein Massnahmenkatalog zur Verfügung, welcher ausreichend Möglichkeiten bietet, gegenüber den Halterinnen und Haltern von «Problemhunden» Auflagen zu verfügen. Als ultima ratio sieht § 5 Absatz 2 des Hundegesetzes in der revidierten Fassung vor, dass der Hund unter Entzug des Eigentums zur Neuplatzierung entzogen (Bst. g) oder in schwerwiegenden Fällen die Kastration oder Sterilisation des Hundes angeordnet, die Hundehaltung verboten oder die kostenpflichtige Euthanasierung des Hundes angeordnet werden kann (Bst. h). Dass sich letztere Massnahmen (Kastration, Sterilisation, Halteverbot und Euthanasierung) ausschliesslich auf schwerwiegende Fälle bezieht, erscheint aufgrund der Schwere des Eingriffs in die verfassungsmässig geschützte Eigentumsгарantie zudem korrekt und hindert einen zielgerichteten Vollzug nicht.

Die Möglichkeiten, welche bereits bestehen, sind grundsätzlich ausreichend, um konsequent durchgreifen zu können.

3.3 Prüfung der kantonalen Wiedereinführung des Sachkundenachweises oder einer anderen Eignungsprüfung, mindestens für die Halterinnen und Halter von Listenhunden

Mit der Totalrevision der TSchV wurde auf nationaler Ebene per 1. September 2008 der obligatorische Sachkundenachweis (SKN) für Hundehaltende eingeführt. Ersthundehaltende mussten einen theoretischen Kurs absolvieren; alle Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer waren verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes einen Praxiskurs zusammen mit dem Tier zu besuchen. Der Theoriekurs umfasste vier Stunden, der Praxisteil vier Einheiten von je einer Stunde. Aufgrund der Annahme der Motion von Ständerat Noser Ruedi (16.3227) «Aufhebung des Obligatoriums für Hundekurse» durch die Eidgenössischen Räte wurde die SKN-Pflicht per 31. Dezember 2016 wieder aufgehoben. Anlass dafür war eine Evaluation des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), die eine unzureichende Wirksamkeit der Kurse hinsichtlich Beissvorfällen, Verhalten der Hundehaltenden sowie eine zu hohe Quote der Nichtabsolventen aufzeigte.

Die Motion 25.3375, eingereicht im Nationalrat am 21. März 2025 von Meret Schneider (Grüne, Zürich), forderte die Wiedereinführung des obligatorischen SKN auf nationaler Ebene, wurde jedoch am 3. Juni 2025 aufgrund der ablehnenden Antwort des Bundesrates wieder zurückgezogen. Der Bundesrat begründete seine Antwort damit, dass nach der Evaluation des BLV (zur Motion von Noser Ruedi 16.3227 vom 31. Dezember 2016) keine messbare Reduktion von Vorfällen oder Verhaltensänderungen bei Kursteilnehmenden festgestellt werden konnte. Zudem wurde eine uneinheitliche und wenig systematische Kursqualität bemängelt.

Die Wiedereinführung des obligatorischen SKN erscheint unter dem Blickwinkel der gemachten Erfahrungen nicht zielführend. Hingegen ist im revidierten Hundegesetz vorgesehen, dass Halterinnen und Halter von Listenhunden eine Ausbildung über die Alltagstauglichkeit und die Kontrolle des Hunde-Halter-Gespannes zu absolvieren haben.

3.4 Ausdehnung der Leinenpflicht auf weitere Gebiete, wie Siedlungsgebiet, Spielplätze und Schulhäuser

§ 4 der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; BGS 614.72) vom 6. März 2007 sieht vor, dass die zuständigen Stellen eine generelle Leinenpflicht im öffentlichen Raum aussprechen dürfen. Damit können Gemeinden heute schon eine entsprechende Leinenpflicht im Siedlungsgebiet, auf Spielplätzen und bei Schulhäusern anordnen. Dem Kanton ebenfalls ein entsprechendes Recht einzuräumen, drängt sich vorliegend nicht auf. Vielmehr sind die konkreten Bedürfnisse in der Gemeinde viel besser bekannt. Zudem können die Gemeinden auch für bestimmte Situationen und Örtlichkeiten den Zugang von Hunden einschränken oder ausschliessen. Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Hundekot ist von der Busenliste des § 170 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) vom 4. März 2009 bereits erfasst (Ordnungsbusse in der Höhe von 80 Franken). Somit drängen sich keine weiteren gesetzlichen Verschärfungen der Hundegesetzgebung auf kantonaler Ebene auf.

3.5 Prüfung eines Rassenverbots für Hunde mit besonderem hohem Gefährdungspotential

Als das Hundegesetz 2006 totalrevidiert wurde, hat man bewusst auf ein Rasseverbot verzichtet und sich für eine Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde und ihre Kreuzungen entschieden. Auch wenn dadurch Beissvorfälle nicht verhindert werden konnten, hat sich dieser Weg dennoch bewährt. Ein Rasseverbot knüpft an der Gefährlichkeit eines Hundes an. Dabei ist nochmals darauf zu verweisen, dass kein Hund von Natur aus gefährlich ist und dass Listenhunde nicht gefährlicher sind als andere Hunde. Im Gegenteil: Bewilligungspflichtige Hunde fallen tendenziell weniger durch Beissvorfälle auf als andere Hunde. Hingegen besteht bei Listenhunden aufgrund ihrer körperlichen Stärke ein grösseres (physisches) Verletzungsrisiko.

Ein generelles Verbot bestimmter Rassen führt oft dazu, dass Halterinnen und Halter mit einer Vorliebe für eine bestimmte Rasse, auf andere oder neuartige Rassen ausweichen. Der Vollzug durch den Veterinärdienst ist daher wirkungsvoller, wenn die Gesetzgebung nicht auf Verbote setzt, sondern die Haltung bestimmter Hunderassen mittels klar definierter Kriterien und Voraussetzungen ermöglicht.

3.6 Verbot des Verbringens gewisser Rassen ins Kantonsgebiet

Würde ein Verbringungsverbot für einzelne Rassen ins Kantonsgebiet angestrebt, wäre dies nur in Kombination mit einem generellen Halteverbot für einzelne Rassen nachvollziehbar begründbar. In Anlehnung an den Verzicht auf ein generelles Rassenverbot, wurde bisher bewusst auf ein solches Verbringungsverbot einzelner Rassen in den Kanton verzichtet. Die Vollzugspraxis zeigt, dass in den vergangenen Jahren keine Probleme mit Listenhunden, die beispielsweise von Touristen mitgeführt oder kurzzeitig im Kanton Solothurn zu Besuch waren, verzeichnet wurden. Auch ist der Nachweis eines Verbringens einer gewissen Rasse ins Kantonsgebiet kaum erbringbar, geschweige denn im Voraus zu erfahren. Der administrative Aufwand eines solchen Verbringungsverbots wäre im Vergleich zu der erwartungsgemäss geringen Wirkung unverhältnismässig gross.

3.7 Klärung der Doppelzuständigkeit Oberamt und Veterinärdienst

In § 1 der Hundeverordnung sind die Zuständigkeiten hinreichend klar geregelt und abgegrenzt. Zwischen den Oberämtern und dem Veterinärdienst besteht eine gute und enge Zusammenarbeit und der Informationsfluss ist stets gewährleistet.

3.8 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Zutritt in Liegenschaften bei Gefährdung von Personen

Der Veterinärdienst hat bei Verdacht auf eine Bedrohung des Tierwohls, gestützt auf Artikel 39 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455), das Recht, den zwangsweisen Zutritt zu Liegenschaften zu verlangen, soweit dies zur Kontrolle nötig ist. Das gleiche gilt bei Verdacht auf Seuchen (vgl. Artikel 8 des Tierseuchengesetzes [TSG; SR 916.40] vom 1. Juli 1966), wobei den seuchenpolizeilichen Organen zur Ausübung ihrer Funktionen Zutritt zu den Anstalten, Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren, soweit es für den Vollzug des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften erforderlich ist, Zutritt zu gewähren ist. Anders verhält es sich im Bereich der öffentlichen Sicherheit, welche beim Vollzug des Hundegesetzes – insbesondere im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Hunden, aber auch bei Vorfällen mit nicht gelisteten Hunden – im Vordergrund steht. Weigert sich eine Hundehalterin oder ein Hundehalter, seinen oder ihren Hund selbst nach einem rechtskräftigen Entzug aufgrund eines Beissvorfalls dem Oberamt oder dem Veterinärdienst auszuhandigen, stehen diese vor einem (ressourcenaufwändigen) Vollzugsproblem, da sie sich in diesen Fällen nicht auf ein Zutrittsrecht berufen können. Ein solches würde nur bei einem zusätzlichen konkreten Verdacht betreffend eine akute Gefährdung des Tierwohls greifen. Gestützt auf § 1 Absatz 3 der Hundeverordnung können zwar beide Stellen die Polizeiorgane zur Hilfeleistung beiziehen und machen auch von dieser Möglichkeit Gebrauch. Doch fehlt auch der Polizei eine explizite gesetzliche Grundlage, um sich für den Entzug eines Hundes unmittelbar Zutritt zu Liegenschaften zu verschaffen. Dies betrifft Fälle, in welchen ein Hund nach einem (oder mehreren) gravierenden Beissvorfällen zulasten von Personen oder auch von anderen Tieren (insb. anderen Hunden oder Katzen) den Behörden ausgehändigt werden soll. In diesem Punkt besteht deshalb eine Vollzugslücke.

3.9 Sicherstellung der Einhaltung der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Bei der Anmeldung eines Hundes bei der Einwohnergemeinde ist ein Nachweis über eine gültige Hunde-Haftpflichtversicherung vorzulegen. Diese Verpflichtung ist bereits in den §§ 7 und 10 des Hundegesetzes verankert. Regelmässige präventive Kontrollen zur Überprüfung der fortlaufenden Gültigkeit dieser Versicherungen sind für die zuständigen Stellen nicht mit einem verhältnismässigen Aufwand umsetzbar. Die Pflicht zum Anschluss einer Haftpflichtversicherung dient der Sicherstellung von Schadenersatzleistungen Dritter und dient nicht direkt den in § 1 des Hundegesetzes formulierten Zielen.

3.10 Prüfung weiterer Massnahmen durch den Regierungsrat

Das Hundegesetz stellt in § 5 Absatz 2 bereits einen umfassenden Massnahmenkatalog bereit, welcher es der zuständigen Stelle situativ erlaubt, geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn Halterinnen oder Halter ihren Pflichten nicht nachkommen, Verhaltensauffälligkeiten beim Hund festgestellt werden oder eine Bedrohung von diesem ausgeht.

Insgesamt besteht somit bereits ein wirksames gesetzliches Instrument, um auffällige Hunde sowie deren Halterinnen und Halter gezielt durch geeignete Massnahmen in die Pflicht zu nehmen.

3.11 Fazit

Vorfälle mit Hunden können trotz intensiven Vollzugsmassnahmen leider nicht immer verhindert werden. Gesamthaft betrachtet bietet die Hundegesetzgebung aber grundsätzlich griffige Mittel, um die von (Listen-)Hunden potenziell ausgehende Gefahr auf ein Minimum zu reduzieren. Einzig beim Zutrittsrecht in Liegenschaften im Zusammenhang mit aggressiven Hunden gemäss Ziffer 3.8 sehen wir akuten Handlungsbedarf. Die restlichen Punkte wurden bereits mit der Revision des Hundegesetzes umgesetzt oder sind bereits ausreichend geregelt.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Lösungen zu unterbreiten, wie der zwangsweise Zutritt der zuständigen Stelle zu Liegenschaften bei der Gefährdung von Personen und Tieren durch Hunde sichergestellt werden kann.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6643)
Amt für Landwirtschaft (2; Veterinärdienst)
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat